

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 131/09 B

L 7 AS 341/09 (Hessisches LSG)
S 7 AS 367/07 (SG Frankfurt am Main)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Hochtaunuskreis, vertreten durch den Kreisausschuss,
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Mai 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 23. September 2009
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger wandte sich gegen Bescheide, mit dem seine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch für die Zeit vom 1.11.2006 bis 30.11.2006 gekürzt wurden. Der Widerspruch des Klägers wurde mit Widerspruchsbescheid vom 5.12.2006 zurückgewiesen. Im anschließenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes hob der Beklagte die Kürzungsbescheide auf und überwies dem Kläger einen Nachzahlungsbetrag in Höhe von 622 Euro. Auf die Anfrage des Sozialgerichts (SG), ob die Sache erledigt sei, erwiderte der Kläger, das Verfahren sei als Klage fortzusetzen.
- 2 Das SG hat mit Urteil vom 25.3.2009 die Klage abgewiesen, weil das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers entfallen sei. Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat mit Beschluss vom 23.9.2009 die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen. Auch für das Berufungsverfahren bestehe kein Rechtsschutzbedürfnis mehr.
- 3 Seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger damit begründet, dass ein Verfahrensmangel vorliege. Es hätte statt eines Prozessurteils eine Sachentscheidung ergehen müssen. Nach seinem erkennbaren Willen sei ihm an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des Handelns der Beklagten gelegen gewesen, zudem habe er einen Zinsanspruch geltend machen wollen. Das SG hätte auf einen entsprechenden sachdienlichen Antrag hinwirken müssen.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl. § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*). Sie war daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 1 SGG*).
- 5 Der Kläger hat einen Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*), nicht hinreichend dargelegt. Nach *§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG* ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf die Verletzung der *§ 109 SGG* (Anhörung eines bestimmten Arztes) und *§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG* (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des *§ 103 SGG* (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung



nicht gefolgt ist. Der Kläger hat nicht schlüssig dargelegt, worin er die unrichtige Beurteilung der Sachurteilsvoraussetzungen durch das LSG sieht (*zu den Anforderungen an die Darlegung eines solchen Verfahrensmangels vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 658 ff mwN*). Soweit er meint, das SG habe erkennen müssen, dass ihm an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des Handelns der Beklagten wegen eines Zinsanspruchs gelegen sei, fehlt es sowohl an jeder Darlegung, welchem Vortrag ein solches Begehren zu entnehmen gewesen sein soll, als auch am Vortrag zu den ein besonderes Feststellungsinteresse begründenden Umständen.

- 6 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)